

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

10. Juni 2015

Nr. 25 / S. 1

---

<b>Inhaltsübersicht:</b>		<b>Seite:</b>
84/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von Sparurkunden	2
85/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über „Umgestaltung und Hochwasserschutz am Krollbach in Hövelhof“; Auslegung der Antragsunterlagen	3 - 4
86/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Iggenhausen	5
87/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Husen	6
88/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Asseln	7
89/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Dahl	8
90/2015	Öffentliche Bekanntmachung über die Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 15.06.2015	9

84/2015



Da die Sparurkunden Nr. 3511327318 und 3515156523, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 13.02.2015 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 29.05.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

und

Da die Sparurkunde Nr. 3519059285 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.12.2014 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 29.05.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

85/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

Die Gemeinde Hövelhof und der Wasserverband Obere Lippe haben nunmehr einen Antrag nach § 68 WHG „Umgestaltung und Hochwasserschutz am Krollbach in Hövelhof“ gestellt. Die Gemeinde Hövelhof und der Wasserverband Obere Lippe beabsichtigen, zur langfristigen Sicherung der Siedlungsflächen den Hochwasserschutz für ein hundertjähriges Hochwasserereignis zu gewährleisten.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind.

Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstr. 14, 33161 Hövelhof, Zimmer 48  
während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegverstraße 10 – 14,  
33102 Paderborn, Gebäude C, Zimmer C.03.06,  
während der allgemeinen Dienststunden**

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **11.06.2015** und endet mit Ablauf des **13.07.2015**.

Gleichzeitig können die Planunterlagen im Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter der Adresse:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/aemter/66/index.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aemter/66/index.php) unter dem Button „Hochwasserschutz“ eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27.07.2015**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grund-

stückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Paderborn, 01.06.2015

Im Auftrag

gez.

Kasemann

86/2015

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40950-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m.  
§ 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die MS Megawatt Verwaltungs-GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 10, Flurstück 60, die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Anbringen von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen und die Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 2.050 kW auf 3.000 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für das nach § 3 e UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

87/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40913-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die WestfalenWIND GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Husen, Flur 4, Flurstück 3, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

88/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40079-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau

Die Asselner Windkraft GmbH & Co. KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 3, Flurstück 7, die Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (Typumstellung von Enercon E 101 auf Enercon E 115) mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

89/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40624-15-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn

Die deag Energie GmbH, Hakenstr. 20, 49074 Osnabrück, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 42, die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Änderung der festgelegten sektoriellen Betriebsbeschränkungen).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

90/2015

## **T A G E S O R D N U N G**

### **E r w e i t e r u n g**

**für die Sitzung des Kreistages am 15.06.2015, 18:00 Uhr,  
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(8. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

#### **A. Öffentlicher Teil**

- |             |   |                  |
|-------------|---|------------------|
| <b>3.1</b>  | Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien   | <b>16.0002/2</b> |
| <b>22</b>   | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion betr.<br>Menschenschicksale im Kreis Paderborn während der NS-Zeit | <b>16.0266</b>   |
| <b>23.1</b> | Prognose des Rechnungsergebnisses 2015  | <b>16.0265</b>   |

#### **B. Nicht öffentlicher Teil**

- |          |  |                |
|----------|--|----------------|
| <b>2</b> | Personalangelegenheiten in Folge der Neuwahl des NWL-Verbandsvorstehers<br>Berichterstatter: KTAbg. Scharfen | <b>16.0267</b> |
|----------|--|----------------|